

(2) Die festgesetzten Suchtermine sind unbedingt einzuhalten. Wenn in einer Gemeinde nicht genügend Personen für das Absuchen aller Felder an einem Tage vorhanden sind, so sind die Suchaktionen im Laufe der nächsten ein bis zwei Tage fortzusetzen.

§ 3

Suchergruppen

(1) Zur Unterstützung der Anbauer von Kartoffeln sind von den Räten der Städte/Gemeinden Suchergruppen aufzustellen. Den Suchergruppen sind in den Suchbezirken bestimmte Flächen zuzuteilen, auf denen die betreffenden Gruppen während der ganzen Bekämpfungszeit den Suchdienst durchzuführen haben. Die Suchergruppen und die zugeordneten Suchgebiete sind öffentlich bekanntzugeben.

(2) Jede Suchergruppe soll möglichst aus 10 Personen, einem Gruppenleiter und seinem Stellvertreter bestehen. Von jeder Suchergruppe sollen nicht mehr als 5 ha in einem Arbeitsgang ordnungsgemäß abgesucht werden. Es ist darauf zu achten, daß in entlegeneren Flurteilen den Suchergruppen kleinere Flächen zum Absuchen zugeteilt werden, um dem weiteren Anmarschweg Rechnung zu tragen.

(3) Schulpflichtige der Klassen 5 bis 8 sind in den unterrichtsfreien Stunden unter Aufsicht der Lehrkräfte im Rahmen der festgesetzten Suchtage in den Gemeinden einzusetzen. Während der Schulferien sind von den Räten der Kreise besondere Vereinbarungen mit den Leitern der Ferienlager über deren Einsatz im Suchdienst zu treffen.

(4) Das Absuchen hat in den wärmsten, hellsten Tagesstunden zu erfolgen. Durch Regentage ausfallende Suchaktionen sind auf den nächstfolgenden regenfreien Tag anzusetzen.

(5) Die Sucher haben beim Absuchen die Kartoffelfurchen, auch bei hohem Krautbestand, in einer Linie entlang zu gehen. Jeder Teilnehmer sucht zwei Reihen ab, die linke und die rechte Reihe. Der Gruppenleiter soll hinter den Suchern gehen. In langsamem Vorwärtsschreiten haben die Teilnehmer die Pflanzen nach Käfern, Eigelegen und Larven abzusuchen.

§ 4

Suchdienstleiter, Suchbezirksleiter, Suchgruppenleiter

(1) Die Räte der Städte/Gemeinden haben eine Person als verantwortlichen Suchdienstleiter zu bestimmen, der ihnen für die Durchführung des Suchdienstes verantwortlich ist. Als Suchdienstleiter ist möglichst ein Mitarbeiter des Rates der Stadt/Gemeinde einzusetzen.

(2) Die Gemeindeflur ist in Suchbezirke von etwa 20 ha Kartoffelanbauflächen einzuteilen. Für die Suchbezirke sind von den Räten der Städte/Gemeinden Suchbezirksleiter zu bestellen, denen zur genauen Kenntnis des zugeordneten Suchbezirkes Flurskizzen auszuhändigen sind. In jedem dieser Suchbezirke sind etwa vier bis fünf Suchergruppen einzusetzen. Die Suchbezirksleiter überwachen die Durchführung der Suchen in den Suchbezirken.

(3) Der Suchgruppenleiter hat beim Absuchen einige Stöcke mit sich zu führen, ferner ein Säck-

chen aus pulverdurchlässigem Stoff mit DDT- oder hexahaltigen Mitteln (etwa 1 kg); in stark befallenen Flurbezirken sind nach Möglichkeit ein bis zwei Stäubegeräte mit einer entsprechenden Menge Stäubemittel bereitzuhalten oder mehrere Sucher mit Stäubemitteln auszurüsten. Jeder Teilnehmer am Suchdienst hat ein gut verschließbares Gefäß mit einer starken Salzlösung (ein Eßlöffel Kochsalz auf V₂ / Wasser) mit sich zu führen, in welchem die gefundenen Käfer, Eigelege oder Larven gesammelt werden. Beim Auffinden von Käfern oder ihren Entwicklungsstadien hat der Suchgruppenleiter

- a) sofort die Befallsstellen vorläufig mit einem Stock zu markieren;
- b) darauf zu achten, daß alle Käfer, Eigelege und Larven in die Gefäße mit Salzwasser gesammelt werden;
- c) dafür zu sorgen, daß die vom Kartoffelkäfer befallenen und die in einem Umkreis von 5 m um die Befallsstelle wachsenden Kartoffelpflanzen mit DDT- oder hexahaltigen Stäubemitteln bestäubt werden;
- d) bei Beendigung der Suche auf den einzelnen Feldern sofort die vorgeschriebenen Eintragungen in den Suchbericht vorzunehmen und für die sofortige Vernichtung aller Funde an Ort und Stelle zu sorgen;
- e) beim Bürgermeister oder dem von ihm Beauftragten den Suchbericht abzugeben.

§ 5

Vernichtung der Funde

(1) Sämtliche Funde (Kartoffelkäfer, Larven, Eigelege, Puppen) sind am zweckmäßigsten auf festem Boden, wie Wegen, Plätzen usw., auszuschütten und durch Zertreten zu vernichten. Handelt es sich um größere Funde, so ist der Gruppenleiter oder sein Stellvertreter verpflichtet, diese zur ordnungsgemäßen Vernichtung bei dem Bürgermeister abzuliefern.

(2) Ein Vernichten der gesammelten Kartoffelkäfer, Larven und Eigelege durch Industrieeinrichtungen ist verboten.

§ 6

Chemische Behandlung

(1) Die chemische Behandlung wird mit Kalkarsen, DDT- und Hexa-Mitteln durchgeführt.

(2) In der Zeit Mai/Juni, in der vorwiegend Altkäfer auftreten, ist zweckmäßigerweise mit Kalkarsen zu arbeiten, im Juli, zur Zeit des größten Larvenauftretens, mit DDT-haltigen Mitteln; zur Zeit des Jungkäferauftretens (etwa August) sind die Felder vorwiegend mit Hexa-Mitteln zu behandeln.

(3) Die Anwendung von Kalkarsen ist sechs Wochen vor der Rodung der Kartoffeln einzustellen, in Gärten oder in der Nähe von Freilandfrischgemüsekulturen ist die Behandlung der Kartoffeln mit DDT-haltigen Mitteln vorzunehmen.

(4) Kalkarsen ist in einer einprozentigen Aufschwemmung (1 kg auf 100 / Wasser) anzuwenden. Eine höhere Konzentration als 1 % ist nicht gestattet.